

Reglement über die Frühe Sprachförderung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

- gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen.

² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

³ Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas),
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

⁴ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

AUFSICHT

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.

² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit ist nur eine Geschlechtsform gewählt worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

³ Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),
- b) Ansprechperson für den Kanton,
- c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
- d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

FESTSTELLUNG DES SPRACHFÖRDERBEDARFS

§ 3 Sprachstanderhebung

¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.

² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

⁴ Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

⁵ Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

FINANZIERUNG

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

¹ Die Gemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe / Kita.

² Die Einwohnergemeinde verlangt von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot («Elternbeitrag»). Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 1.

³ Die Einwohnergemeinde ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

⁴ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden das steuerbare Einkommen aufgrund der Steuerveranlagung zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen. Folgende Personen werden einbezogen: Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft

leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

⁵ Der Elternbeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an einem ganzen Tag oder an zwei Halbtagen über ein Jahr ermittelt.

⁶ Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde ausführen kann.

⁷ Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

⁸ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von 2 Wochen.

AUSGESTALTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

¹ Die Anforderungen sind in einer Leistungsvereinbarung definiert, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung festlegt und situativ bei Bedarf abgeschlossen wird.

³ Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

¹ Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

² Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 80% aller Besuche über das Jahr hinweg (ohne Schulferienwochen) teilgenommen hat.

§ 8 Beschwerden

¹ Gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. August 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 26. Juni 2025

Gemeindepräsidentin
Susanne Rufer

Gemeindeschreiberin
Madeleine Stuber

Beilagen: Anhang 1: Elternbeiträge an die frühe Sprachförderung
Beilage 1: Formular «Kostengutsprache frühe Sprachförderung»)